

Bau der Winterfrüchte aufhört und Sommermaizen und dergleichen Korn gebaut wird. Wir finden aber gleichwohl nirgends und somit auch in §. 43 dieser Geschäftsanweisung nicht auf die mindere Güte der bezeichneten Sommerfrüchte, die solche, z. B. Roggen, gegen das Wintergetreide haben, bei der Ertragsbestimmung Rücksicht genommen. Und doch ist manches nasse Jahr bekanntlich der erbaute Sommerroggen auf unserem Hochgebirge, als Brot gebacken, kaum genießbar, und wir bekommen in solchen Jahren höchstens 24 sechspfundige Brote pro Scheffel, die ganz unschmackhaft und nur dann genießbar sind, wenn zur Hälfte niederländisches Korn mit gemahlen und gebacken wird. Höher aber als 28—30 Stück dergleichen hausbackner Brote pro Schffl. steigt die Ergiebigkeit des Sommerroggens in unserem Hochlande auch in den günstigsten Jahren gewiß niemals.

Von dem guten niederländischen und böhmischen Winterroggen ist es dagegen gewiß, daß wir in der Regel pro Schffl. 36 Stück 6pfündige Brote bekommen.

So hat sich bei der erfolgten Classification unsers Gebirgsbodens ergeben, daß Classe IV und V mit ihren Unterabtheilungen b c u. als gewöhnliche Bodenklassen vorkommen. Wenn aber in Niederungen, wie Tabelle A S. 10 und 11 festgesetzt, und durch die Erfahrung beglaubigt ist, auf einem Acker Boden von bemerkten beiden Classen 22 und 24 Mezen Winterroggen als Ausfaat in Ansatz gebracht worden sind, so dürften wir auch für unser Hochland, auf den §. 1 der Hohen Verordnung vom 7. März 1835 uns stützend, fordern, daß das richtige Ausfaatverhältniß, wie dies in unserem Hochlande sehr häufig 36 — 38 Mezen pro Acker beträgt, in Zurechnung gebracht werde.

Wir dürfen also annehmen, daß hier die Hohe Central-Commission bei Bearbeitung dieser Ausfaatverhältnisse nicht genau genug berathen gewesen; denn da, wo der Boden, wie häufig bei uns der Fall vorkommt, viel Steine hat und sehr zu Graswuchs geneigt ist, muß der hochgebirg'sche Landwirth schon allein aus diesen beiden Ursachen eine größere Saamenmenge austreuen, wenn er seiner Erndte gewiß sein will. Leugnen können wir nun zwar nicht, daß für beide bezeichnete Bodenklassen das in Tabelle A bemerkte Fruchttertragsverhältniß von 157 Mez. für Klasse IV und 123 Mez. für Klasse V in Sommerroggen gewonnen wird; es möchte dieses aber bei 1600 Fuß Höhe wohl nur als Ausnahme bei guter Düngung und in sehr günstigen Jahren, aber nicht als Durchschnittsertrag — zu betrachten sein. —

Mit nur sehr wenig Ausnahme = Jahren ist dagegen der niederländische Defonom seines Reinertrags von 176 und 144 Mez. Winterroggen auf beiden Bodenklassen nicht nur gewiß, sondern die Beispiele sind wohl sehr häufig, wo viel mehr, als dieser in Ansatz gebrachte Reinertrag, geerntet wird. Für unsere Gebirgsfelder muß aber als Bedingung einer solchen Ertragsfähigkeit gute und reichliche Düngung vorausgesetzt werden. Nach Tabelle A sind nur 8½ Fuder Dünger à 18 Centner pro Acker gerechnet. Unsere Dreifelderwirthschaft aber, wie solche §. 25 der Geschäftsanweisung bezeichnet, fordert da, wo wir Kartoffeln, Sommerroggen und Hafer in gewöhnlich guter Bestellung bauen wollen, mindestens 22 Fuder Dünger, und ohne Kartoffeln 12 — 14 Fuder pro Acker. Da wir nun nicht das hinlängliche Stroh zum Einstreuen bauen, um die nöthige Menge Dünger zu erzeugen, so muß uns entweder der Wald mit Schneidel- oder Bodenstreu ausbelfen, die wir oft nur käuflich um hohen Preis erlangen können, oder wo wir diese nicht bekommen, da müssen wir unsere Aecker aus Mangel an Dünger in diejenigen Klassen herabsetzen, wie solche nach Tabelle A S. 17 als Erläuterung der §§. 25 und 29 der Geschäftsanweisung bei Klasse IX, X und XI bezeichnet sind.

Vergleichen wir, was die Ermittlung der Ertragsfähigkeit unserer Wiesen betrifft, die beiden §. 44 und 54, wo der eine die Ertragsfähigkeit und der andere die Berücksichtigung des Culturzustandes bestimmt, und ziehen dazu Tabelle B S. 37 zu Rathe, wo uns für einen Acker Wiese jährlich nur circa 1 Tagelohn als Kostenaufwand für das Grabenheben und Reinigen der Wiese zu Gute gerechnet wird, so dürfen wir für unser Hochgebirge in den meisten Fällen entweder künstliche Bewässerung oder außerordentliche Düngung und somit die Anwendung des §. 54 der Geschäftsanweisung in Rechnung bringen. Denn nicht allein das Grabenheben und Reinigen unserer Gebirgswiesen, sondern das Unterhalten der Wehre und der Wässerschütze; die Reparaturen und die Baue der Uferbeschädigungen; das häufig vorkommende Versanden; das Abziehen und Wieder-auslegen des so oft von Maulwürfen und Schurmäusen unterwühlten Rasens; (was jegliches Frühjahr nach einem strengen und langen Winter oft in sehr großer Ausdehnung erforderlich ist, und viel Arbeit nöthig macht, um die Beschädigungen wieder auszugleichen) hauptsächlich aber der Zeitaufwand, welchen die Bewässerung erfordert, sind doch wohl auch Gegenstände der Unterhaltungskosten, und die sich in mancher Gegend